

# Verhaltenskodex für Lieferanten



## Verhaltenskodex für Lieferanten

Hintergrund: Unser Ziel ist es, eine bessere Arbeitswelt zu schaffen. Um diesem Zweck treu zu bleiben, werden wir die Art und Weise, wie wir auf unsere Lieferanten Einfluss nehmen, weiter verbessern, um kontinuierlich daran zu arbeiten, wie wir und unser Stamm an Lieferanten uns wichtigen Fragen stellen und diese handhaben. Unsere in dem beigefügten Dokument enthaltenen überarbeiteten Anforderungen und Mindeststandards sind nicht nur das Ergebnis der weltweit immer strenger werdenden regulatorischen Rahmenbedingungen in Bezug auf bestimmte Themen, sondern auch der steigenden Erwartungen unserer Kunden und der Öffentlichkeit allgemein.

Unsere internationale EY-Organisation (EY) weiß unsere Lieferantenbeziehungen zu schätzen und hat sich verpflichtet, mit unseren Lieferanten zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Die Leistung eines Lieferanten und die Einhaltung hoher Geschäftsstandards sind ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil der Wertschöpfungskette für EY. EY fördert und erwartet die Einhaltung anspruchsvoller rechtlicher, ethischer, ökologischer und personalbezogener Standards sowohl innerhalb des eigenen Unternehmens als auch bei den Lieferanten.

Unsere Verpflichtung zu Integrität und Professionalität ist in unserem globalen Verhaltenskodex (EY Global Code of Conduct) festgelegt, der eindeutige Standards für unser gesamtes Geschäftsgebaren vorgibt. Unseren globalen Verhaltenskodex können Sie auf [ey.com](http://ey.com) einsehen. Unserer Ansicht nach sind Abweichungen oder Verstöße gegen den globalen Verhaltenskodex inakzeptabel. Unsere Kunden oder Lieferanten sollten sich ferner dazu befähigt fühlen, Probleme anzusprechen, ohne Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung befürchten zu müssen. Zu diesem Zweck bieten wir eine [Ethik-Hotline](#), um mit ethisch sensiblen Fragen umzugehen.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten legt die Mindeststandards an Geschäftsgebaren fest, die wir von all unseren Lieferanten erwarten:

**1. Einhaltung von Gesetzen:** Lieferanten haben alle für sie geltenden Gesetze und Vorschriften ausnahmslos einzuhalten.

**2. Umweltverträglichkeit:** EY erwartet von seinen Lieferanten ein klares Verständnis der ökologischen Risiken, Auswirkungen und Verantwortlichkeiten, die mit den von ihnen angebotenen Produkten und Dienstleistungen einhergehen:

2.1 Lieferanten sollten über eine effektive Umweltpolitik, eine Umwelterklärung oder ein Programm zur Minderung von Umweltrisiken verfügen, deren Umsetzung sichtbar auf allen Unternehmensebenen stattfinden sollte.

2.2 Lieferanten sollten über Prozesse verfügen, mit denen gewährleistet wird, dass ihre Geschäftstätigkeiten mit allen geltenden Umweltgesetzen in Einklang stehen. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Zulassungen und Registrierungen müssen gemäß den darin festgelegten Bedingungen und Anforderungen eingeholt, aufrechterhalten und erfüllt werden.

2.3 Die umweltspezifische Performance sollte regelmäßig gemessen, überwacht und überprüft werden. Der Lieferant sollte sich bemühen, die Umwelleistung durch praktikable Maßnahmen kontinuierlich zu verbessern und nach Möglichkeit führende Vorgehensweisen anwenden.

2.4 Lieferanten sollten praktische Maßnahmen ergreifen, um den Energie-, Wasser- und Rohstoffverbrauch möglichst gering zu halten. Wenn möglich, sollten diese Ressourcen erneuerbar sein oder unter Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien bezogen werden.

2.5 Abgase, die aller Wahrscheinlichkeit nach umweltverschmutzend sind oder zum Klimawandel beitragen, sollten überwacht, kontrolliert und ggf. minimiert werden.

2.6 Lieferanten müssen praktische Maßnahmen ergreifen, um aufkommende Abfälle zu beseitigen oder zu verringern. Ferner sollten sie Abfallmaterialien, sofern möglich, wiederverwenden und recyceln. Die Handhabung, die Lagerung, der Transport, die Behandlung und die Entsorgung aller Abfälle haben unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und auf umweltverträgliche Weise zu erfolgen.

2.7 Lieferanten sollten die Umweltverträglichkeit und die Leistung von Anbietern innerhalb ihrer eigenen Lieferkette bedenken und von diesen verlangen, dass sie bei ihrer Arbeit ein Mindestmaß an Standards einhalten.

2.8 Die Produkte und Dienstleistungen, die EY angeboten werden, sollten mit Optionen einhergehen, die durch den Einsatz umweltverträglicher Technologien, Verfahren und nachhaltiger Materialien usw. eine geringere Umweltbelastung bieten.

**3. Menschenrechte und soziale Nachhaltigkeit:** Es sollten Richtlinien bestehen, welche die Verpflichtung des Lieferanten zu den Punkten 3.1 bis 3.12 bestätigen, und es sollten, sofern zutreffend, Verbesserungsprogramme vorhanden sein:

**3.1 Freiheit von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und Menschenhandel:**

- Jedes Beschäftigungsverhältnis sollte vom Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis eingegangen werden. Arbeitnehmern sollte es freistehen, jederzeit (vorbehaltlich angemessener und bezahlter Kündigungsfristen) aus dem Beschäftigungsverhältnis auszuschneiden, und sie dürfen keinerlei Zwang und Beschränkung unterworfen sein, indem etwa Originalkopien von Pässen, Ausweispapieren oder Geldeinlagen von Arbeitnehmern einbehalten werden.
- Jede Form der Schuldknechtschaft ist unzulässig. Die geleistete Arbeit ist auf faire Weise zu entlohnen und darf nicht der Rückzahlung einer eingegangenen Schuld (z. B. infolge betrügerischer Anwerbepraktiken) dienen.

**3.2 Personalvermittlungen:** Setzt der Lieferant Personalagenturen/-vermittler ein, sind eine angemessene Sorgfaltspflicht und ein kontinuierliches Management zu gewährleisten, um sicherzustellen, dass die Risiken der Ausbeutung von Arbeitnehmern, wie z. B. durch die Schuldknechtschaft, auf effektive Weise gemindert werden. Hinlängliche Beweise für diese Aktivitäten müssen EY auf Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt werden.

**3.3 Kinderarbeit:** Lieferanten sollten die lokalen Gesetze zum Mindestarbeitsalter einhalten und weder direkt noch indirekt Kinderarbeit einsetzen. Gemäß dem Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (C138) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1973 bezieht sich Kinderarbeit auf jede Form von Arbeit, die von Kindern unter 12 Jahren verrichtet wird, auf nicht leichte Arbeit, die von Kindern im Alter von 12-14 Jahren verrichtet wird, und auf gefährliche Arbeit, die von Kindern im Alter von 15-17 Jahren verrichtet wird. Lieferanten sollten außerdem sicherstellen, dass die Arbeitszeiten für Personen im schulpflichtigen Alter die an einem Schultag geltende maximale Stundenzahl nicht überschreiten. In Fällen, in denen Kinderarbeit festgestellt wird, sollten Programme vorhanden sein, um dem Kind zu einer Schulausbildung zu verhelfen.

**3.4 Löhne und Sozialleistungen:** In der gesamten Belegschaft ist der gesetzliche Mindestlohn einzuhalten, die Arbeitnehmer sollten unmissverständliche Informationen über ihre Bezahlung erhalten und ungerechtfertigte Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind verboten.



3.5 Arbeitszeit: Die Arbeitszeit ist im Einklang mit nationalem oder lokalem Recht zu begrenzen, einschließlich der Pausen. Überstunden sollten auf freiwilliger Basis geleistet werden, dürfen keine reguläre Beschäftigung ersetzen und müssen angemessen vergütet werden.

3.6 Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen oder gleichwertige Mittel: Die Beschäftigten haben das Recht, einer Gewerkschaft beizutreten oder eine Gewerkschaft zu gründen, ohne Diskriminierung oder Einschüchterung zu erfahren. Wo die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sollten die Beschäftigten das Recht haben, gleichwertige Mittel zu entwickeln.

3.7 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen: Eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung sollte unter Berücksichtigung sämtlicher branchenspezifischer Gefahren geschaffen werden. Mitarbeiter sollten relevante Schulungen erhalten.

3.8 Regelmäßige Beschäftigung: Alle Arbeitnehmer sollten einen schriftlichen Arbeitsvertrag erhalten, in dem ihre Beschäftigungsbedingungen in Übereinstimmung mit den lokal geltenden Gesetzen festgehalten werden. Wir erwarten, dass sämtliche Beschäftigungsverhältnisse und die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen auf faire Weise durchgeführt werden.

3.9 Keine harte oder unmenschliche Behandlung: Missbrauch, Androhung von Missbrauch und sexuelle oder sonstige Belästigung oder Einschüchterung sind von Lieferanten zu verbieten. Lieferanten sollten allen Mitarbeitern innerhalb ihres Betriebs und ihrer Lieferkette einen Mechanismus bereitstellen, mit dem Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitspraktiken anonym und ohne Angst vor Vergeltung eingereicht werden können. Lieferanten sollten Untersuchungen einleiten und geeignete Maßnahmen ergreifen, um alle gemeldeten Missstände zu beheben.

3.10 Unterbeauftragung: Wenn eine autorisierte Unterbeauftragung zur Unterstützung der Ausführung von Dienstleistungen für EY eingesetzt wird, muss der Lieferant mittels der folgenden Kontrollen bestätigen, dass der Subunternehmer die in Abschnitt 3 dieses Dokuments dargelegten Mindestanforderungen erfüllt:

- Der Lieferant muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Transparenz über arbeitsrechtliche Risiken bezogen auf die Geschäftsaktivitäten und Lieferketten von Subunternehmern zu schaffen und aufrechtzuerhalten.
- Der Lieferant muss sich das Recht sichern, die Aktivitäten des Subunternehmers überprüfen zu können.
- Aufzeichnungen über durchgeführte Überprüfungen von Subunternehmern sollten auf Anfrage verfügbar sein.
- Der Lieferant muss schriftliche Vereinbarungen mit Subunternehmern eingehen, um sicherzustellen, dass jede weitere Vergabe von Unteraufträgen durch das Subunternehmen (a) autorisiert ist und (b) in Einklang mit den in diesem Dokument dargelegten Standards erfolgt.

3.11 Recht auf Prüfung: Lieferanten erhalten das Recht, ihre Zulieferer zu überprüfen, um die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und um einzuschätzen, wie gut die Arbeitnehmerrechte eingehalten werden. Aufzeichnungen über durchgeführte Überprüfungen der Lieferketten von Zulieferern sollten auf Anfrage verfügbar sein.

3.12 Reaktion auf Vorkommnisse: Lieferanten sollten bei der Identifizierung von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel oder Kinderarbeit zumindest folgende Maßnahmen ergreifen:

- Meldung von Vorfällen/hohen Risiken an zuständige Behörden
  - Meldung von Vorfällen/hohen Risiken an EY
- Ergreifen angemessener Abhilfemaßnahmen



3.13 Nachweis über das Vorhandensein einer angemessenen Sorgfaltspflicht gegen moderne Sklaverei: EY erwartet, dass seine Lieferanten das mit ihren Geschäftsaktivitäten einhergehende Risiko der modernen Sklaverei in ihrer Lieferkette aktiv im Blick behalten (u. a. mittels Zertifizierungen durch externe Organisationen bezüglich Menschenrechten und sozialer Standards). Abgesehen von anderen Untersuchungen würden wir davon ausgehen, dass dies auch die Beauftragung von Menschenrechtsspezialisten einschließt, um validierende Überprüfungen von Zulieferern mit hohem Risiko auf periodischer, aber mindestens jährlicher Basis durchzuführen.

Zusätzlich zu den oben genannten Mindestanforderungen hat der Lieferant einen Mindeststandard in Bezug auf Menschenrechte zu definieren, der in allen Gerichtsbarkeiten gilt, und er muss nachweisen, wie die Einhaltung dieses Standards gefördert und aufrechterhalten wird. Diese Standards sollten mindestens auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte basieren.

- 4. Vielfalt und Inklusion:** Unsere Entscheidungen im Beschaffungswesen, unsere Verträge und das Management unserer Beziehungen zu den Lieferanten spiegeln die Prinzipien der EY Diversity and Inclusiveness Policy (EY-Richtlinie zu Vielfalt und Inklusion) - einschließlich der Chancengleichheit - wider und fördern diese, indem sie sicherstellen sollen, dass Lieferanten ihre Mitarbeiter oder Vertragspartner nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität/ihrer Geschlechtsausdrucks, ihres Status in Bezug auf Ehe/Lebenspartnerschaft, ihrer Rasse, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder nationalen Herkunft, einer Behinderung, ihrer Religion, sexuellen Orientierung, ihres Alters oder ihres Teilzeitstatus ungerecht behandeln, belästigen oder benachteiligen. Lieferanten haben die Vorschriften aller anwendbaren Diskriminierungsgesetze zu erfüllen. Unsere Lieferanten werden im Verlauf des Ausschreibungs- und Beschaffungsprozesses gerecht und gleich behandelt, und diesbezügliche Entscheidungen erfolgen auf der Grundlage eindeutiger Auswahlkriterien:

4.1 EY erwartet von den Lieferanten, dass sie über eine Richtlinie verfügen, die gewährleistet, dass beim Entwurf von Produkten und/oder der Erbringung von Dienstleistungen für EY die Nutzbarkeit durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und die Inklusion dieser Menschen sichergestellt werden. Als Teil dieser Richtlinie sollten Standards und Verfahrensweisen in Bezug auf die Zugänglichkeit existieren, die den Leitlinien für Behinderungen entsprechen, wenn Lieferanten Produkte entwerfen und/oder Dienstleistungen erbringen.

4.2 EY geht davon aus, dass Lieferanten über eine Richtlinie verfügen, die das Mobbing, die Diskriminierung und die Belästigung aufgrund von sexueller Orientierung, Rasse, Geschlecht oder Geschlechtsidentität/-ausdruck ausdrücklich verbietet. Außerdem werden Lieferanten dazu ermutigen, Nachweise über Schulungen zu Vielfalt und Inklusion zu erbringen, die der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität bzw. dem Geschlechtsausdruck Rechnung tragen.

4.3 Das Hauptziel unserer Strategie eines die Inklusion berücksichtigenden Beschaffungswesens besteht darin, zertifizierte vielfältige Unternehmen (wie unten definiert) zu identifizieren, fördern und nutzen, die unseren Wettbewerbsvorteil verbessern und uns und unseren Kunden innovative und kostengünstige Produkte und Dienstleistungen anbieten können. Wir gehen davon aus, dass sich sämtliche Lieferanten selbst nach besten Kräften bemühen werden, mit vielfältigen Unternehmen zusammenzuarbeiten, die in einem Wettbewerb um Waren und Dienstleistungen stehen, um bevorzugte Zulieferer des Lieferanten und/oder dessen Subunternehmen zu werden. Gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit einer EY-Einheit verpflichten sich die Lieferanten, alle geltenden behördlichen Vorschriften sowie alle lokalen Verordnungen und Programme zur Vielfalt einzuhalten.

4.4 Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex für Lieferanten handelt es sich bei einem „vielfältigen Unternehmen“ um ein Unternehmen, das nachweislich zu mindestens 51% von einer oder mehreren Minderheit(en), einer Frau, einer „LGBT+“-Person, einer Person mit Behinderung, einem



Veteranen, einem dienstunfähigen Veteranen oder einer Ureinwohnerin bzw. einem Ureinwohner oder einer indigenen Person gehalten, betrieben und kontrolliert wird. Ferner werden in der Vergangenheit unzureichend genutzte Betriebe und Sozialunternehmungen, wie in dem jeweiligen Land definiert, in die Klassifikation der vielfältigen Unternehmen eingeschlossen.

4.5 Wir verpflichten uns, dass vielfältige Unternehmen die gleiche Chance haben sollen, um in einem Wettbewerb bezogen auf sämtliche Waren und Dienstleistungen eintreten zu können und so bevorzugte Lieferanten und/oder Subunternehmer für die Organisation zu werden. EY setzt sich für die Entwicklung und das Wachstum vielfältiger Unternehmen ein, um eine bessere Arbeitswelt zu schaffen und Netzwerke auszubauen und damit von Vertrauen geprägte und bereichernde Beziehungen zu etablieren.

4.6 EY erwartet von den Lieferanten eine gleichwertige Politik zur Förderung der Vielfalt in ihren Lieferketten und der Beschaffung über vielfältige Unternehmen. Die Lieferanten verpflichten sich, sich mittels angemessener Maßnahmen dafür einzusetzen, vielfältige Lieferanten zu nutzen und auf Anfragehierüber gegenüber EY Nachweise zu erbringen.

5. **Ethik:** Wir erwarten uns in all unseren Geschäftsbeziehungen den höchsten Standard an Integrität. Jede Form von Korruption, Erpressung, Bestechung (darunter Schmiergelder) und Veruntreuung ist strengstens verboten und kann zur sofortigen Kündigung und zur Einleitung von gerichtlichen Schritten führen:

5.1 Lieferanten werden weder Geld noch sonstige Wertgegenstände anbieten oder zur Verfügung stellen, wenn die Umstände vermuten lassen, dass das Geld oder sonstige Wertgegenstände ganz oder teilweise an eine andere Person oder Organisation gegeben werden, um Amtshandlungen zu beeinflussen oder einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen.

5.2 Lieferanten sollten sich mit den relevanten Geschenk- und Bewirtschaftungsrichtlinien von EY eingehend vertraut machen, bevor sie Mitarbeitern von EY Geschenke und/oder geschäftliche Bewirtungen anbieten oder zur Verfügung stellen. Geschenke oder Bewirtungen sollten den Mitarbeitern oder Vertretern von EY niemals unter Umständen angeboten werden, die den Anschein von Fehlverhalten erwecken könnten.

5.3 Lieferanten müssen beim Import, Export, Reexport oder Transfer von Waren und Dienstleistungen (einschließlich Software und Technologie) alle geltenden Handelskontrollgesetze und diesbezüglichen Vorschriften einhalten. Sämtliche Rechnungen und alle Zollunterlagen oder ähnlichen Dokumente, die EY oder Regierungsstellen im Zusammenhang mit Transaktionen, an denen EY beteiligt ist, vorgelegt werden, müssen detailliert über die gelieferten Waren und Dienstleistungen und deren Preis Aufschluss geben.

5.4 Lieferanten dürfen keine Preise, Kosten oder andere Wettbewerbsinformationen mitteilen oder austauschen oder mit einer anderen Drittpartei von EY betrügerische Abreden in Bezug auf vorgeschlagene, anhängige oder laufende Beschaffungen von EY treffen.

5.5 Lieferanten werden ausschließlich Subunternehmer oder andere Drittunternehmen einsetzen, die sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten und sich an die gleichen (Mindest-)Standards halten, die in diesem Leitfaden aufgeführt sind.

6. **Überwachung:** EY kann jährliche Befragungen in Bezug auf die Compliance durchführen, um eine Bestätigung darüber zu erhalten, dass dieser Verhaltenskodex für Lieferanten eingehalten wird. EY erwartet jedoch, dass die Lieferanten ihre Managementprozesse im Tagesgeschäft gemäß dem EY-Verhaltenskodex aktiv prüfen und überwachen und hierüber auf Anfrage gegenüber EY Nachweise erbringen.

## **EY | Prüfungen | Steuern | Transaktionen | Beratung**

Über EY

EY ist weltweit führend bei der Erbringung von Prüfungs-, Steuer-, Transaktions- und Beratungsdiensten. Die von uns gebotenen Einblicke und hochwertigen Dienstleistungen tragen dazu bei, Vertrauen und Zuversicht an den Kapitalmärkten und in den Volkswirtschaften weltweit aufzubauen. Wir entwickeln herausragende Führungskräfte, die durch Zusammenarbeit unsere Verpflichtungen gegenüber allen unseren Interessengruppen einlösen. Auf diese Weise spielen wir eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, eine bessere Arbeitswelt für unsere Mitarbeiter, Kunden und Gemeinschaften zu schaffen.

„EY“ meint die globale Organisation und kann auf eine oder mehrere der Mitgliedsfirmen von Ernst & Young Global Limited („EYG“) Bezug nehmen, von denen eine jede eine separate juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht, erbringt keine Dienstleistungen an Kunden. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die der Einzelne gemäß dem Datenschutzgesetz hat, stehen auf [ey.com/privacy](https://ey.com/privacy) zur Verfügung. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie auf [ey.com](https://ey.com).

© 2020 EYGM Limited.  
Alle Rechte vorbehalten.

### **EYG no. 002141-20GbI**

Diese Unterlagen wurden ausschließlich für allgemeine Informationszwecke erstellt und sind nicht als Buchhaltungs-, Steuer- oder sonstige fachkundige Beratung zu verstehen. Bitte wenden Sie sich an Ihre eigenen Berater für spezifische Ratschläge.

**[ey.com](https://ey.com)**